

Anforderungen an die Interne Revision zur Prüfungsplanung

Die BaFin nimmt im Schreiben zu den **bankaufsichtliche Anforderungen an Quotierungsprozesse und die Interne Revision vom 31. Oktober 2013** Stellung zur Prüfungsplanung der Internen Revision.

Es werden Anforderungen dargestellt, die aufsichtsrechtlich sinnvoll und nachvollziehbar sind und die zur Klarstellung voraussichtlich auch im neuen MaRisk Entwurf aufgegriffen werden.

Ausgangspunkt ist die Anforderung des BT 2.1 Tz. 1 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) i. V. m. AT 4.4.3 Tz. 3 in der von der Internen Revision ein **risikoorientierter prozessunabhängiger Prüfungsansatz** gefordert wird, der grundsätzlich alle Aktivitäten und Prozesse beinhalten muss.

Im Rahmen der umfassenden, jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplanung, müssen grundsätzlich alle Aktivitäten und Prozesse in einem angemessenen Turnus integriert werden. Es kann unter Risikogesichtspunkten bei nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen vom grundsätzlich vorgegebenen dreijährigen Prüfungsturnus abgewichen werden.

Die Aussagen in der vorgenannten Unterlage der BaFin, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird, werden mit eigenen Worten wie folgt dargestellt und interpretiert. Es wird ausdrücklich auf den Originaltext verwiesen.

- **Es darf keinen weitgehenden Verzicht auf Revisionsprüfungen in den Bereichen geben, die außerhalb des drei Jährigen Turnus sind.**

Die Prüfungsfelder sind somit entsprechend ihres Risikogehaltes und ihrer Wesentlichkeit immer angemessen in die Prüfungsplanung aufzunehmen.

- **Ein risikoorientierter Prüfungsansatz im Sinne der Anforderungen des BT 2.1 der MaRisk muss alle Aktivitäten und Prozesse umfassen.**

„Weisse Flecke“ darf es im Prüfungsuniversum nicht geben.

- **Nach den Anforderungen des BT 2.3 Tz. 1 MaRisk sind auch unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse in die Prüfungsplanung zu integrieren sowie grundsätzlich in einem angemessenen Turnus zu prüfen.**

Der angemessene Prüfungsturnus muss nachgewiesen werden.

- **Diese Anforderung umfasst auch, dass die Wesentlichkeitseinstufung als solche ebenfalls einer regelmäßigen kritischen Überprüfung unterzogen wird.**

Alle Prüfungsfelder müssen einer Wesentlichkeitseinschätzung unterliegen. Die neuen MaRisk werden nach den bisherigen Informationen diesen Punkt aufgreifen

„BT 2.3 Tz 2 und 3¹

Die Prüfungsplanung muss eine Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse beinhalten, und auch das Verlustpotential, dass durch Manipulationen der Mitarbeiter entstehen kann, berücksichtigen. Klarstellung, dass die erlaubte Abweichung vom Prüfungsturnus kein Verzicht von Prüfungen bedeutet.“

Ein Art Backtesting der Wesentlichkeitskriterien und deren Anwendung in der Prüfungsplanung wird gefordert. Die Darstellung kann am Besten über eine Prozess- und Aktivitätenprüfungslandkarte erfolgen

- **So darf die Interne Revision keinem starren Prüfungsturnus unterliegen, d. h. auch explizit getroffene Risikoeinstufungen (insbesondere als nicht wesentlich eingestufte Risiken) sind regelmäßig und anlassbezogen kritisch zu hinterfragen bzw. zu überprüfen und führen ggf. zu einer Anpassung der Prüfungsplanung.**

Die Notwendigkeit eines dynamisch risikoorientierten Prüfungsansatzes wird hierdurch untermauert. Insoweit sind alle ex post und ex ante Prozesse der Revision hier notwendig, um zu angemessenen Einschätzungen zu kommen.

- **Die Überprüfung der Aktivitäten und Prozesse soll weiterhin in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren auf Basis eines umfassenden, jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplanes erfolgen, wobei Ausnahmen bezüglich eines längeren oder kürzeren Prüfungsturnus unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind.**

1 Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 10.03.2015 - Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an die SRM-Verordnung (SRM-Anpassungsgesetz, SRM-AnpG)

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Referentenentwuerfe/2015-03-10-Bankenabwicklungsrechts-srm.html>

Das Prüfungsuniversum muss mit den tatsächlichen Aktivitäten und Prozessen abgeglichen werden, um einen aktuellen bankindividuellen Prüfungsplan zu erhalten.

- **Grundsätzlich muss der Prozess der Risikobewertung bzw. die Prüfungsplanung gemäß der Generalklausel in AT 6 MaRisk vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden.**

Der Prozess der Risikobewertung und damit Wesentlichkeitseinstufung ist zu dokumentieren. Die Grundlagen der Risikobewertung und die Wesentlichkeitskriterien sind somit auch festzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Zudem hat die fortlaufende Überprüfung der verwendeten Prüfungsmethodik auf Aktualität sowie die personelle Ausstattung der Internen Revision den Anforderungen der MaRisk zu genügen.

Hier erfolgt ein Bezug auf BT 2.3 Tz 2. Die Prüfungsmethodik ist an die Anforderungen permanent anzupassen. Die personelle Ausstattung muss sich an den Anforderungen ausrichten und nicht umgekehrt.

Fazit

Die Anforderungen zeigen die Notwendigkeit eines dynamisch risikoorientierten Prüfungsansatzes auf.

Eine Prozess- und Aktivitätenprüfungslandkarte bildet dabei die Basis der Prüfungsplanung.

Dabei kommt eine Wesentlichkeitsbeurteilung und Risikobewertung zu Einsatz.

Hierzu ist durch die IR eine Methodik zu entwickeln.

Die Prozesse sind zu validieren.

Michael Claaßen

Quelle:

1) [Bankaufsichtliche Anforderungen an Quotierungsprozesse und die Interne Revision](#) 31. Oktober 2013

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2013/meldung_13_1031_schreiben_quotierungsprozesse.html

